

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Obwalden und Zug über die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 23. Dezember 1985¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

und

der Regierungsrat des Kantons Zug

vereinbaren:

1. Zuwendungen aus letztwilliger Verfügung oder aus Schenkung zugunsten:
 - a. des Kantons,
 - b. der Gemeinde,
 - c. der übrigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen,werden von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.
2. Die Vereinbarung wird mit beidseitiger Unterzeichnung rechtsgültig.² Sie wird rückwirkend ab 1. Januar 1985 angewendet.
Sie kann jederzeit von einem der beiden Kantone unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

¹ OGS 1986, 96

² Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat die Vereinbarung 2. Dezember 1985, der Regierungsrat des Kantons Zug am 23. Dezember 1985 unterzeichnet